

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Historisches Seminar
Hauptseminar „Deutschland und die USA“
Dozent: Prof. Dr. Manfred Berg
Wintersemester 2008 / 2009
03.05.2009

HOMO SAPIENS SUPERIOR

EUGENIK HEUTE

Frederic Laudenklos

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Einleitung – Eugenik heute? | 3 |
| 2. Grundideen der Eugenik | 4 |
| 3. Eugenik im Dritten Reich | 5 |
| 3.1. Positiv- sowie negativ-eugenische Maßnahmen in der NS-Zeit | 7 |
| 4. Eugenik in der Bundesrepublik | 9 |
| 4.1. Inzestverbot zwischen Geschwistern | 10 |
| 4.2. Zwangssterilisationen nach 1945 | 11 |
| 4.3. Schwangerschaftsabbruch mit embryopathischer Indikation | 12 |
| 4.4. Die Samenbank | 14 |
| 4.5. Ist das Elterngeld eine positiv-eugenische Maßnahme? | 15 |
| 5. Eugenik in Hollywood | 17 |
| 5.1. ‚Gattaca‘ | 18 |
| 5.2. ‚Blade Runner‘ | 19 |
| 5.3. ‚Die Purpurnen Flüsse‘ | 20 |
| 5.4. ‚Die Insel‘ | 20 |
| 6. Fazit – Eugenik heute! | 21 |
| 7. Literaturverzeichnis | 23 |

1. Einleitung – Eugenik heute?

Es ist sicherlich ein lohnendes Feld, den Blick während der Beschäftigung mit diesem Thema einmal von der Zeit der Nationalsozialisten auf die Gegenwart zu lenken. Während es zahlreiche Publikationen über die Eugenik des Dritten Reiches gibt, wie beispielsweise die Werke von Hans-Walter Schmuhl, erschienen u.a. 1987 und 2003¹ oder auch das von Christian Ganssmüller, ebenfalls erschienen 1987², gibt es verhältnismäßig wenig Literatur, die sich explizit mit Eugenik in der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit beschäftigt, dann aber zumeist im ethischen bzw. bioethischen Bereich, wie das Werk „Eugenik und die Zukunft“, herausgegeben u. a. von S. L. Sorgner³.

Es soll jedoch nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, sich mit dem Thema aus einem ethischen Blickpunkt auseinanderzusetzen, sondern vielmehr versucht werden, anhand der Gesetze der Bundesrepublik ‚moderne‘ eugenische Maßnahmen aufzuzeigen, um die stark miteinander assoziierten Begriffe ‚Nationalsozialismus‘ und ‚Eugenik‘ bzw. ‚Rassenhygiene‘ ein Stück weit zu entkoppeln. Sicherlich wird es auch in dieser Arbeit nötig sein, die Zeit des Dritten Reiches wenigstens zu tangieren, ist sie doch vorwiegend schuld an dem schlechten Licht, in welchem das Thema steht. Ein wichtiger Punkt, sowohl in der NS-Zeit als auch in der Gegenwart werden die (Zwangs-)Sterilisation sowie der Schwangerschaftsabbruch sein. Diesbezüglich bietet sich ein Vergleich mit den Vereinigten Staaten von Amerika an, um Unterschiede aber auch Gemeinsamkeiten aufzuzeigen.

Schließlich soll anhand von vier ausgewählten, populären Kinofilmen herausgearbeitet werden, wie in der Unterhaltungsindustrie mit diesem Thema umgegangen wird, welche (Ur-)Ängste evoziert werden und welche Personengruppen bzw. Interessensgemeinschaften in der Kritik stehen; sprich, es soll im zweiten Teil der Arbeit vor allem um die Wahrnehmung des Themas in der Öffentlichkeit gehen. Bei dieser Betrachtung ist freilich darauf zu achten, dass drei der vier Kinofilme in den Vereinigten Staaten gedreht wurden, ergo vor allem die amerikanische Sichtweise zu dieser Thematik widerspiegeln. Dennoch bieten diese Filme, deren Erscheinungsdaten sich über drei Jahrzehnte erstrecken, gute Quellen für die

¹ Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung >lebensunwerten Lebens<, 1890-1945, Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft (Hg. Berding, H. e.a.), Bd. 75, Göttingen 1987 sowie Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933, Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus (Hg. Rürup, R. e.a.), Bd. 4, Göttingen 2003.

² Ganssmüller, C.: Die Erbgesundheitspolitik des Dritten Reiches. Planung, Durchführung und Durchsetzung, Köln e. a. 1987.

³ Sorgner, S. L. e. a.: Eugenik und die Zukunft, in: Angewandte Ethik Bd. 3, München / Freiburg 2006.

anhaltende Skepsis gegenüber diesem Thema, ohne die sie gewiss keine solchen internationalen Erfolge hätten verbuchen können – auch in den deutschen Kinosälen.

Abschließend seien alle Ergebnisse prägnant zusammengefasst, um die Frage „Eugenik heute?“ letztlich beantworten zu können.

2. Grundideen der Eugenik

Die Wissenschaft der Eugenik hat den Anspruch einer ‚biologischen Hebung‘ mit dem utopischen Ziel einer vollkommenen Rasse.⁴ Diese ‚Hebung‘ könne zum einen durch negativ-eugenische Maßnahmen erzielt werden, wie beispielsweise durch das Abtöten von ‚lebensunwerten‘ Neugeborenen⁵, sowie durch Zwangssterilisationen, denn „(d)ie Rassenhygieniker sahen in allen Rassen erbliche Anlagen, die ausgemerzt werden müßten.“⁶ Bereits in den ‚Anfangsjahren‘⁷ der deutschen Eugenik wurde über die Legitimität der Sterilisation von ‚Unzurechnungsfähigen‘ innerhalb (aber auch außerhalb) der katholischen Kirche diskutiert,⁸ eine Frage, die später auch in der Bundesrepublik eine große Rolle spielen wird.

Zum anderen aber auch durch fördernde, also positiv-eugenische Maßnahmen, wie sie am offenkundigsten im NS-Regime zu Tage traten, u. a. durch spezielle ‚Zuchtvereine‘. „Die Schaffung von ‚Zuchtorganisationen‘ wie ‚Lebensborn‘ und ‚SS‘ ist ein Beispiel für solche ‚positiven‘ Zuchtmaßnahmen.“⁹ Ganssmüller verweist an dieser Stelle darauf, dass die SS auch das Ziel hatte, zur Züchtung ‚geeignete‘ Männer zusammenzufassen.¹⁰

Wollte man zwei prägnante Begriffe nennen, die auch der Arzt Alfred Ploetz¹¹ immer wieder verwendet hatte, bestand bzw. besteht die Eugenik einerseits aus ‚Ausmerze‘, andererseits

⁴ Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Göttingen 1987, S. 33 f. .

⁵ Ebd., S. 37.

⁶ Ganssmüller, C.: Erbgesundheitspolitik, Köln, e. a. 1987, S. 12.

⁷ Also die Zeit der Weimarer Republik.

⁸ Richter, I.: Katholizismus und Eugenik in der Weimarer Republik und im Dritten Reich. Zwischen Sittlichkeitsreform und Rassenhygiene, Veröffentlichung der Kommission für Zeitgeschichte (Hg.: Hehl, U.), Reihe B: Forschungen, Bd. 88, Paderborn e. a. 2001, S. 252 f. .

⁹ Ganssmüller, C.: Erbgesundheitspolitik, Köln, e. a. 1987, S. 5. In der ‚SS‘ wurden vor allem Männer aufgenommen, die zur Fortpflanzung als besonders geeignet galten.

¹⁰ Ebd. .

¹¹ Herausgeber der Zeitschrift „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie einschließlich Rassen- und Gesellschafts-hygiene“ (1903), sowie Gründer der „Gesellschaft für Rassen-hygiene“ (1905). Vgl. hierzu Pommerin, R.: Sterilisierung der Rheinlandbastarde. Das Schicksal einer farbigen dt. Minderheit. 1918 – 1937, Düsseldorf 1979, S. 33f. .

aus ‚Auslese‘. Sie ist also „die Lehre von allen Einflüssen, die geeignet sein könnten, die angeborenen Eigenschaften einer Rasse zu verbessern.“¹²

So erklärt sich auch der Begriff der Eugenik selbst: εὖ, gr. für ‚gut‘, ‚vollkommen‘ und γένος, gr. für ‚Geschlecht‘. Problematischer ist der Begriff der Rassenhygiene, eingeführt von Ploetz. Die Essenz, die diesem Begriff zu Grunde liegt, ist die Rassentheorie, bzw. die Annahme, dass es verschiedene Rassen von Menschen gibt.¹³ Heute ist diese Annahme untragbar, da es hinlänglich bekannt ist, dass die Rasse des ‚homo sapiens sapiens‘ unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten nicht weiter in Untergruppen unterteilt werden kann. Dennoch hat der Begriff theoretisch auch heute noch eine gewisse Daseinsberechtigung, wenn mit ‚Rassenhygiene‘ beispielsweise eugenische Maßnahmen an der gesamten Menschenrasse bezeichnet werden¹⁴, wenn also diejenige, des ‚homo sapiens sapiens‘, gemeint ist; die Rede ist also von einer nicht-rassistischen Eugenik.

3. Eugenik im Dritten Reich

Schreiten wir nun, die anfängliche Entwicklung der Eugenik in Deutschland überspringend¹⁵, gleich in medias res, nämlich zu der Zeit der Nationalsozialisten, die zweifellos der Hauptgrund des schlechten Leumunds der Eugenik sind.

Nachdem deutsche Eugeniker in den Nachkriegsjahren des ersten Weltkrieges erneut Anschluss an die internationale Bewegung der Eugeniker gefunden hatten,¹⁶ bildeten sie gemeinsam mit ihren Kollegen aus den Vereinigten Staaten gar deren Spitze.¹⁷ Diese Tatsache wirft zwei Fragen auf: Wodurch wurde Eugenik bei den Nationalsozialisten derart populär, und durch welche (unmenschliche) Maßnahmen zeichnet sie sich aus, bzw. unterscheidet sie sich von ‚der anderen Elite‘ aus Übersee?

Zur ersten Frage lässt sich sagen, dass die Nationalsozialisten freilich um die Bedeutung internationaler Wertschätzung der Erkenntnisse deutscher Eugeniker wussten, denn über sie

¹² Ganssmüller, C.: Erbgesundheitspolitik, Köln e. a. 1987, S. 12.

¹³ Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Göttingen 1987, S. 29 f. .

¹⁴ Hier ist also der naturwissenschaftliche Begriff ‚Spezies‘ gemeint.

¹⁵ Diese Auslassung macht aus zweierlei Gründen Sinn: Erstens wurde die Eugenik erst unter dem NAZI-Regime richtig populär, zweitens erhielten eugenische Maßnahmen erst dann eine breite, legitime Basis.

¹⁶ Kühl, S.: The Nazi Connection. Eugenics, American Racism, and German National Socialism, Now York / Oxford 1994, S. 19.

¹⁷ Ebd., S. 21.

konnte die eigene Rassenideologie (zumindest unter den ausländischen Kollegen) in ein besseres Licht gerückt werden, die international bereits in Misskredit gefallen war.¹⁸ „The Nazi bureaucracy and German racial hygienists agreed that winning approval of the IFEU (International Federation of Eugenic Organizations, Anm.) was crucial for gaining international acceptance of their race policy.“¹⁹ Hinzu kam, dass einige amerikanische, vorwiegend ‚schwarze‘ Medien ihrerseits negative Parallelen zwischen dem amerikanischen Süden, bzw. zwischen der dortigen Diskriminierung der schwarzen Bevölkerung und der Diskriminierung gegenüber den Juden in Deutschland zogen.²⁰ „The similarities between the ideas of Hitler and those of southern white racists were so striking to the editor of the Baltimore *Afro-American* that he believed ‘one could think he [Hitler] is a member of the Ku Klux Klan and a native of Alabama.’“²¹ Dies zeigt deutlich, wie sehr sich der brutale Rassismus in beiden Ländern in der Vorkriegszeit ähnelte, wobei die Situation in Amerika bezüglich Sterilisationen sowie der Glaube an die Inferiorität bestimmter Rassen, der sich auch in der amerikanischen Einwanderungspolitik abzeichnete, von den Nationalsozialisten positiv aufgenommen wurde.²²

Ein weiterer, gewichtiger Grund für die Rassen- und vor allem für die Erbgesundheitspolitik war sicherlich auch die Konzentration der wirtschaftlichen Stärke auf den Krieg, bzw. auf dessen Vorbereitung und die damit verbundenen, staatlichen ‚Einsparungen‘, die nötig wurden,²³ was Hitler selbst mit der knappen Ernährungswirtschaft begründete.²⁴ „Die Erbgesundheitspolitik sollte die volkswirtschaftlichen Belastungen verringern. Dazu dienten die Sterilisierungen und die sogenannte Euthanasie.“²⁵

Aber der Hauptgrund für das Regime war letztlich, dass die Vorstellungen der Eugeniker mit den eigenen Methoden und Vorstellungen bezüglich der Rassenhygiene in hohem Maße und diese wiederum mit den Vorstellungen und Zielen der internationalen Eugenikerbewegung

¹⁸ Kühl, S.: *The Nazi Connection*, New York / Oxford 1994, S. 28.

¹⁹ Ebd., S. 31.

²⁰ Grill, J. / Jenkins, R. L.: *The Nazis and the American South in 1930s: A Mirror Image?*, in: *Journal of Southern History* 58, (1992), S. 688.

²¹ Ebd., S. 689.

²² Kühl, S.: *The Nazi Connection*, New York / Oxford 1994, S. 25 f.

²³ Ganssmüller, C.: *Erbgesundheitspolitik*, Köln, e. a. 1987, S. 7 – 10.

²⁴ Vgl. Platen-Hallermund, A.: *Die Tötung Geisteskranker in Deutschland*, Frankfurt/Main 2005, S. 24.

²⁵ Ganssmüller, C.: *Erbgesundheitspolitik*, Köln, e. a. 1987, S. 9.

zusammenpassten.²⁶ „The appeal of National Socialism for eugenicists was strong. For the first time, their ideas became the basis for the organization of a whole state.“²⁷

3.1. Positiv- sowie negativ-eugenische Maßnahmen in der NS-Zeit

Um auf die zweite Frage des vorherigen Kapitels einzugehen, muss man sich, wenn auch in knapper Weise, die verschiedenen Maßnahmen zur biologischen Hebung²⁸ der ‚arischen Rasse‘²⁹ vergegenwärtigen.

Betrachte man zunächst die beiden ‚Zuchtprogramme‘ Lebensborn sowie die SS als positiv-eugenische Maßnahmen. Oberstes erklärtes Ziel war die ‚erbgesundheitslich wertvolle Sippe‘.³⁰ Während in der SS die zur Züchtung idealen Männer zusammengeschlossen waren,³¹ sollten in „ ‚Lebensborn‘ [...] rassisch und erbbiologisch ‚wertvolle‘ Mütter betreut“³² werden. Die Aufnahme in den Lebensborn e.V.³³ war nicht allzu leicht, denn „(e)ine Frau, ob verheiratet oder alleinstehend musste neben der arischen Herkunft, mindestens bis zu den Großeltern, bestimmte Rassekriterien erfüllen.“³⁴ Der Lebensborn war mit der SS eng verflochten, denn es waren Soldaten der SS, die den Lebensborn finanzierten, erst nach dem vierten gezeugten Kind³⁵ war man abgabefrei, was die Männer wiederum anregte der ‚völkischen Verpflichtung‘ der Fortpflanzung nachzukommen.³⁶ Darüber hinaus dachte man über eine besondere Auszeichnung ‚wertiger‘ Frauen nach, denn sie sollten, nachdem sie „eine hochqualifizierte Ausbildung erhalten hatten, [...] nach bestandener Prüfung den Titel ‚Hohe Frau‘ verliehen bekommen.“³⁷

²⁶ Kühl, S.: The Nazi Connection, New York / Oxford 1994, S. 36.

²⁷ Ebd.

²⁸ Vgl. Kapitel 2.

²⁹ Nach der nationalsozialistischen Rassenideologie. Arier von *ar-yo- aus dem Proto-Indogermanischen für ‚wohlgefügt‘.

³⁰ Ganssmüller, C.: Erbgesundheitspolitik, Köln e. a. 1987, S. 5.

³¹ Vgl. Kapitel 2.

³² Ganssmüller, C.: Erbgesundheitspolitik, Köln e. a. 1987, S. 5.

³³ Aus dem Althochdeutschen: ‚Quell des Lebens‘.

³⁴ Abe, R.: Der Lebensborn e.V., erschienen auf: Shoa.de. Zukunft braucht Erinnerungen. (<http://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/drittes-reich/herrschaftsinstrument-staat/183.html> / 09.02.2009).

³⁵ Es spielte hierbei keine Rolle ob ehelich oder unehelich. Letzteres wurde sogar explizit gewünscht. Vor allem in Norwegen wurden deutsche Soldaten angehalten, Affären mit Norwegerinnen einzugehen. Vgl. hierzu bei Interesse: Olsen, K.: Vater: Deutscher. Das Schicksal der norwegischen Lebensbornkinder und ihre Mütter von 1940 bis heute, München 2002.

³⁶ Ebd.

³⁷ Ganssmüller, C.: Erbgesundheitspolitik, Köln e. a. 1987, S. 6.

Darüber hinaus gab es verschiedene Untersuchungen Mengeles zu Zwillingen in Konzentrationslagern. Dadurch wollte man wertvolle Informationen für weitere Züchtungen erhalten.³⁸ Doch auch die Rassenhygienische Forschungsstelle führte umfangreiche „genealogische Untersuchungen [...] in den Konzentrationslagern durch.“³⁹ Solche Untersuchungen waren für die Nationalsozialisten von Bedeutung denn „(d)ie Forschungen von Magnussen, Gerhard Koch und Mengele an in Auschwitz erhaltenden menschlichen Körperteilen stellten einen Beitrag zum Forschungsprogramm der Erbpathologie dar.“⁴⁰

Als negativ-eugenische Maßnahme lässt sich die Zwangssterilisation nennen, die durch das ‚Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses‘ legitimen Boden fand. Ingrid Richter spricht hier sogar von einem radikalen Systemwechsel, der durch dieses Gesetz eingeleitet wurde, denn „(i)m nationalsozialistischen Staat waren nun zwangseugenische Maßnahmen zum Zuge gekommen, die in der Weimarer Republik keine Chance auf Durchsetzung gehabt hatten.“⁴¹ Diesem Gesetz fielen ab 1934 bis 1945 etwa eine halbe Million Menschen, darunter nicht nur Frauen, sondern auch Männer und Kinder zum Opfer⁴², während es in den Vereinigten Staaten im Zeitraum von 1907 bis 1924 5.922 Sterilisationen gab, in den dreißiger Jahren dann jährlich etwa zwischen 2.000 und 4.000.⁴³ Vorsichtig geschätzt dürfte die Zahl der Zwangssterilisationen in den Vereinigten Staaten im gleichen Zeitraum also bei etwa 36.000 liegen. Der Zwangssterilisation fiel im Deutschen Reich somit ein relativ breiter Personenkreis zum Opfer; so beispielsweise ‚Geisteskranke‘, ‚Schwachsinnige‘, ‚Fallsüchtige‘, ‚Psychopathen‘, ‚erblich Kriminelle‘.⁴⁴ Begründet wurde diese Vorgehensweise abgesehen von der rassenhygienischen Ideologie mit den „wirtschaftlichen Belastungen durch die ‚Erbkranken‘ “. ⁴⁵ In den Vereinigten Staaten hingegen wurden Sterilisationen oftmals durch

³⁸ Ganssmüller, C.: Ergesundheitspolitik, Köln e. a. 1987, S. 6.

³⁹ Zimmermann, M.: Rassenutopie und Genozid. Die nationalistische ‚Lösung der Zigeunerfrage‘, Hamburg 1996, S. 143.

⁴⁰ Weindling, P.: Genetik und Menschenversuche in Deutschland, 1940 – 1950. Hans Nachtshiem, die Kaninchen von Dahlem und die Kinder vom Bullenhuser Damm, Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933 (Hg. Schmuhl, H.-W.), Göttingen 2003, S. 274.

⁴¹ Richter, I.: Katholizismus und Eugenik, Paderborn e. a. 2001, S. 367.

⁴² Hellfeld, M.: Agonie ohne Ende, in: Die Zeit, 17.02.1989, Nr. 08 (<http://www.zeit.de/1989/08/Agonie-ohne-Ende> / 16.02.2009). Hellfeld gibt den Zeitraum zw. 1933 und 1945 an. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wurde 1933 verabschiedet, trat aber erst im Januar 1934 in Kraft, aufgrund dessen wird hier nur dieser Zeitraum berücksichtigt. Der zahlenmäßige Unterschied, der aus dieser Differenz resultiert, ist jedoch nur marginal.

⁴³ Kühl, S.: The Nazi Connection, New York / Oxford 1994, S. 24.

⁴⁴ Diese Personengruppen standen bereits vor der Machtergreifung Hitlers im Fokus radikaler Nationalsozialisten. Vgl. Ganssmüller, C.: Erbesundheitspolitik, Köln e. a. 1987, S. 16.

⁴⁵ Ebd.

Geistesschwäche begründet, die anhand der damals neu entwickelten IQ-Testverfahren festgestellt werden konnte.⁴⁶

Ferner bleibt die wohl mit abscheulichste negativ-eugenische Maßnahme zu nennen: Die Aktion ‚T4‘, ein Codename nach dem späteren Hauptbüro in der Tiergartenstraße 4, die sich über den Zeitraum von 1939 bis 1941 erstreckte. Durch diese Geheimaktion sollte „unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden“.⁴⁷ Tatsächlich fielen der systematischen Mordaktion, die von den Nationalsozialisten auch ‚Euthanasieaktion‘ genannt wurde, vor allem „ ‚Erbkranke‘ im Bereich der Neurologie und Psychiatrie“ zum Opfer, sowie alle jüdische Anstaltsinsassen, wie wohl bereits im Vorfeld beschlossen wurde.⁴⁸ „Kriterien, nach denen über den ‚Lebensunwert‘ zu urteilen war, gab es nicht. Nach Mennecke (einer der mit dieser Aktion betrauten Ärzte, Anm.) ging es grundsätzlich darum, festzustellen, ob jemand arbeitsfähig war oder nicht.“⁴⁹ Allein zwischen den Jahren 1940 und 1941 wurden 70.000 Menschen in den Tötungsanstalten ermordet.⁵⁰ Nachdem die Aktion im September 1941 gestoppt wurde, liefen drei der insgesamt sechs Vergasungsanlagen weiter.⁵¹

Angesichts dieser drastischen Maßnahmen ist der fade Beigeschmack dieses Themas gewiss nicht weiter verwunderlich - und doch ist es wichtig, hervorzuheben, dass die Wissenschaft der Eugenik ihren Ursprung *nicht* im nationalsozialistischen Gedankengut hat, was zum einen das frühe Gründungsdatum der Gesellschaft für Rassenhygiene, zum anderen die internationale Bewegung der Eugeniker beweist.

4. Eugenik in der Bundesrepublik

Anhand dieses Kapitels soll nun herausgearbeitet werden, welche eugenische Maßnahmen bis in unsere Bundesrepublik überlebt haben, damit der Blick für die Tatsache frei wird, dass

⁴⁶ Schoen, J.: Choice & Coercion. Birth Control, Sterilization and Abortion in Public Health and Welfare, North Carolina 2005, S. 83.

⁴⁷ Wortlaut des geheimen Führererlasses vom Oktober 1939 von Adolf Hitler, verzeichnet in: Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Göttingen 1987, S. 190.

⁴⁸ Ebd., S. 198 f. .

⁴⁹ Ganssmüller, C.: Erbgesundheitspolitik, Köln e. a. 1987, S. 159.

⁵⁰ Ebd. .

⁵¹ Hartheim/Linz, Sonnenstein/Pirna, Bernburg a. d. Saale. Vgl.: Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Göttingen 1987, S. 196.

es sich bei der Eugenik um eine Wissenschaft⁵² handelt, die heute in andere Bereiche der Wissenschaft übergegangen ist. Hierbei werden Maßnahmen aufgezeigt, die freilich selbstverständlich wirken, dennoch auf eugenischen Überlegungen basieren.

4.1. Inzestverbot zwischen Geschwistern

Es ist hinlänglich bekannt, dass in der Bundesrepublik Deutschland der ‚Beischlaf zwischen Verwandten‘ durch § 173 des Strafgesetzbuches (StGB) verboten ist. „Wer mit einem leiblichen Abkömmling“ oder „mit einem leiblichen Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht“ macht sich durch diesen Paragraph strafbar. Die Höchststrafe beträgt drei Haftjahre.⁵³

In einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26. Februar 2008, welche auf eine Verfassungsbeschwerde folgte, begründete es den § 173 mit eugenischen Erkenntnissen: „Der Gesetzgeber [...] ist davon ausgegangen, dass bei Kindern, die aus einer inzestuösen Beziehung erwachsen, wegen der erhöhten Möglichkeit der Summierung rezessiver Erbanlagen die Gefahr erblicher Schädigungen nicht ausgeschlossen werden könne“.⁵⁴ Hierbei stützt es sich auf ein Gutachten des Max-Planck-Instituts, das oben genannte Erkenntnisse durch empirische Studien bestätigt.⁵⁵ In der Tat liegt die Wahrscheinlichkeit eines Erbschadens bei Nachkommen eines Geschwisterpaares gar zwischen 50 – 60 %.⁵⁶ Wohingegen das Risiko eines Erbschadens bei Nachkommen von Cousin und Cousine nicht signifikant höher ist, als das bei Nachkommen eines nicht verwandten Paares.⁵⁷

⁵² Ganz zweifellos wurde sie unter der NS-Diktatur pervertiert und aus dem wissenschaftlichen Umfeld enthoben.

⁵³ StGB, § 173 „Beischlaf zwischen Verwandten“ (2), (3).

⁵⁴ BVerfG, 2 BvR 392/07, 26. Februar 2008, Punkt 49

(http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20080226_2bvr039207.html / 15.02.2009).

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Inzest – Zwischen Tabu und Verherrlichung, in: sachsen spiegel, eine Reportage des mdr (<http://www.mdr.de/sachsen Spiegel-extra/5344121.html>).

⁵⁷ Ebd.

Von dieser Entscheidung des BVerfG weicht einzig Richter Hassemer mit seiner Meinung ab, da „(e)ine Berücksichtigung eugenischer Gesichtspunkte [...] von vornherein kein verfassungsrechtlich tragfähiger Zweck einer Strafform“ sei.⁵⁸

Wie sich also anhand dieser Entscheidungsfindung, sowie an deren Kritik zeigt, haben wir es hier (§ 173) mit einer negativ-eugenischen Maßnahme zu tun, nämlich mit einem Verbot, dessen Absicht es ist, erbliche Schädigungen vorzubeugen.

4.2. (Zwangs-)sterilisationen nach 1945

Eine weitere negativ-eugenische Maßnahme ist die Zwangssterilisation. Zwar wurde das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses 1945 durch die Alliierten aufgehoben, dennoch bewegten sich Ärzte in den nachfolgenden Jahren besonders bei geistig behinderten Frauen unter 18 Jahren in einer Grauzone.⁵⁹ „Nach Schätzungen des Bundesjustizministeriums wurden jährlich ungefähr 1.000 sogenannt geistig behinderte Frauen (zwangs-)sterilisiert.“⁶⁰ Bis 2003 war bei Einwilligungsunfähigkeit eine Zwangsterilisation durch die Entscheidung Dritter möglich.⁶¹ In Schweden wurden von 1935 bis 1976 etwa 62.000 Menschen zwangsweise sterilisiert, aufgrund verschiedener ‚geistiger Schwächen‘.⁶² Auch in den Vereinigten Staaten wurden in den ersten beiden Nachkriegsjahrzehnten Sterilisationen⁶³ vorgenommen, wobei die Gründe hierfür nicht nur geistige Behinderungen, sondern auch Armut und ein unterdurchschnittlicher Lebensstandard der Mutter oder der Familie sein konnten.⁶⁴ Zwischen den Jahren 1951 und 1966 waren lediglich 29 % der sterilisierten Mütter in einer psychiatrischen Anstalt.⁶⁵ Überhaupt scheint Armut bei der Sterilisationsfrage in den Vereinigten Staaten eine größere Rolle als in Deutschland in den 1950er und 1960er Jahren gespielt zu haben, denn es waren

⁵⁸ BVerfG, 2 BvR 392/07, Punkt 82.

⁵⁹ Faber, B.: Eugenik, Sterilisation, fremdnützige Forschung, in: Einmischen Mitmischen. Informationsbroschüre für behinderte Mädchen und Frauen (Hg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), (http://www.einmischen-mitmischen.de/index.php?option=com_content&view=article&id=140&Itemid=55 / 13.02.2009).

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Ebd.

⁶² Clees, E.: Zwangssterilisationen in Skandinavien: Weitverbreitete Ideologie der Eugenik, in: Deutsches Ärzteblatt, 1997 (<http://www.aerzteblatt.de/v4/archiv/artikel.asp?src=heft&id=7893> /12.02.2009).

⁶³ Darunter fielen auch freiwillige Sterilisationen, für die man einen Antrag stellen konnte.

⁶⁴ Schoen, J.: Choice & Coercion, North Carolina 2005, S. 98.

⁶⁵ Ebd., S. 100.

zumeist arme amerikanische Frauen aus den unteren Schichten, die von sich aus einen Antrag auf Sterilisation stellten.⁶⁶ Eugenische Überlegungen rückten also in den Hintergrund, ökonomische in den Vordergrund. Auch in der Bundesrepublik können die Lebensverhältnisse der Schwangeren vom behandelnden Arzt zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand 2009) berücksichtigt werden, berechtigen dann aber lediglich zu einem Schwangerschaftsabbruch nach § 218a des StGB.⁶⁷ Nur bei einer durch „Krankheit erforderlichen Sterilisation“ haben Krankenversicherte Anspruch auf entsprechende Leistungen.⁶⁸

Auch bei Sterilisationen von geistig Behinderten sieht die Sachlage heute gewiss anders aus: So sind an die Einwilligung zur Sterilisation des Betreuers eines geistig behinderten Menschen durch § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zahlreiche Bedingungen geknüpft; ferner bedarf sie der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, wobei „stets der Methode der Vorzug zu geben (ist), die eine Refertilisierung zulässt.“⁶⁹

4.3. Schwangerschaftsabbruch mit embryopathischer Indikation

Zunächst einmal sei erklärt, dass ‚embryopathische Indikation‘ eine durch Pränataldiagnose festgestellte, schwere Erkrankung bzw. Entwicklungsstörung des Embryos meint. In der Medizin spricht man hier auch von einer ‚Embryopathie‘.

Die Recherche über die Sachlage eines solchen Schwangerschaftsabbruchs führt unweigerlich zu dem bereits erwähnten § 218a des StGB. Die Formulierung dieses Paragraphs ist sehr nebulös und der Gesetzgeber vermeidet es minuziös von einer auch nur annähernd eugenischen Maßnahme zu sprechen. Nach dieser Regelung ist ein Schwangerschaftsabbruch möglich und kann unter Beachtung der sonstigen Bedingungen straffrei vorgenommen werden, „um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden“.⁷⁰

⁶⁶ Ebd., S. 113.

⁶⁷ StGB, § 218a (2) „Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs“.

⁶⁸ SGB, § 24b (1) „Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation“.

⁶⁹ BGB, § 1905 „Sterilisation“.

⁷⁰ StGB, § 218a (2).

Doch was heißt dies? Dem Wortlaut nach steht hier einzig das Wohl der Schwangeren im Mittelpunkt. Von eventuellen Erbschäden oder Entwicklungsstörungen des Embryos ist keine Rede. Die volle Bedeutung dieser Regelung erschließt sich erst durch den Hinweis eines Sachverständigen, denn, so schreibt Dr. med. Caroline Hoppe, „(d)iese Indikation gilt auch, wenn eine Schädigung des Kindes vorliegt oder zu befürchten ist“.⁷¹ So enthält das deutsche Gesetz also doch einen Paragraphen, der den Schwangerschaftsabbruch bei embryopathischer Indikation betrifft, sprich theoretisch eine negativ-eugenische Maßnahme darstellt, auch wenn diese verschleiert wird.

Zwischen 1996 und 2006 unternahmen etwa 40.771 Schwangere in Deutschland einen solchen Abbruch aufgrund einer medizinischen Indikation.⁷² Diese Zahl soll freilich nicht täuschen, denn im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Schwangerschaftsabbrüche liegt der Prozentsatz der eugenischen⁷³, bzw. medizinischen Indikation bei 2,6%.⁷⁴ Auch ist der relativ stabile Rückgang der Schwangerschaftsabbrüche auf die rückläufigen Schwangerschaften zurückzuführen. So waren es 1996 noch 4.818 Schwangerschaftsabbrüche aufgrund medizinischer Indikation, während es 2006 nur noch 3.046 waren. 2007 waren es unwesentlich mehr.⁷⁵

Will man an dieser Stelle einen Vergleich mit Österreich, der Schweiz und Liechtenstein als deutschsprachige Nachbarländer wagen, fällt auf, dass § 97 des österreichischen StGB explizit die Möglichkeit einer Embryopathie nennt und einen daraus resultierenden Schwangerschaftsabbruch nicht bestraft: So ist die Tat nicht strafbar, „wenn eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde“.⁷⁶

Die Schweiz hingegen verfährt ähnlich wie die Bundesrepublik und flüchtet sich in Umschreibungen, denn auch hier ist laut Artikel 119 des Strafgesetzbuches (2tes Buch) ein Schwangerschaftsabbruch nicht strafbar, „wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist,

⁷¹ Hoppe, C.: Schwangerschaftsabbruch, netdoktor.de (<http://www.netdoktor.de/Gesund-Leben/Verhuetung/Sicherheit+Notfall/Schwangerschaftsabbruch-353.html> / 11.02.2009).

⁷² Statistik der Schwangerschaftsabbrüche 1996 – 2007, Arbeitskreis Lebensrecht, Stand: 20.10.2008 (http://www.ak-lebensrecht.de/info/stat_tab.html / 09.02.2009). Beachte 71.

⁷³ Die Abbrüche aufgrund eugenischer Indikation sind in der Statistik nicht erfasst, da das deutsche Gesetz diese Option offiziell nicht enthält, daher werden sie statistisch zur ‚medizinischer Indikation‘ gezählt.

⁷⁴ Statistik der Schwangerschaftsabbrüche.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Österreichisches StGB, § 97 (2) „Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs“.

damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann.“⁷⁷

In Liechtenstein als drittes deutschsprachiges Nachbarland ist ein Schwangerschaftsabbruch nur bei ernster Gefahr und schwerem Schaden für die Gesundheit der Schwangeren zugelassen.⁷⁸

So ergibt sich eine hohe Übereinstimmung zwischen dem schweizerischen und dem deutschen Gesetzestext, während das österreichische Gesetz einzig explizit zwischen einer Gefährdung der Schwangeren und der Möglichkeit einer Schädigung des Kindes unterscheidet.⁷⁹

In den Vereinigten Staaten fällt ein Schwangerschaftsabbruch aufgrund Gefährdung der Schwangeren oder eines späteren Gendefekts des Kindes unter die „therapeutic abortion“.⁸⁰

Er ist also zulässig: „In its broadest definition, therapeutic abortion can be performed to [...] terminate a pregnancy that would result in the birth of a child with defects incompatible with life or associated with significant morbidity“.⁸¹

4.4. Die Samenbank

Samenbanken bieten Paaren, von welchen der Mann zeugungsunfähig ist, sowie (in begrenztem Maße) lesbischen Paaren die Möglichkeit, durch eine natürliche Schwangerschaft der Frau, den Kinderwunsch zu erfüllen. Die Bedingungen, die ein möglicher Samenspender erfüllen muss, sind hierbei hoch. Auf der Internetpräsenz der Berliner Samenbank steht prägnant geschrieben, dass ein solcher Spender „gesund sein, keine Dauermedikamente einnehmen und keine erblichen Leiden aufweisen“ solle.⁸² Neben einem genau definierten Altersrahmen wird ferner darauf hingewiesen, dass Männer, die

⁷⁷ Schweizerisches Strafgesetzbuch, Zweites Buch: Besondere Bestimmungen, Artikel 119 (1) „Strafloser Schwangerschaftsabbruch“.

⁷⁸ Liechtensteinisches Strafgesetzbuch, § 96 (4) „Schwangerschaftsabbruch“.

⁷⁹ Österreichisches StGB, § 97 (2).

⁸⁰ James, D. / Roche, N. E.: Therapeutic Abortion, emedicine, 2006

(<http://emedicine.medscape.com/article/266440-overview> / 19.02.2009).

⁸¹ Ebd.

⁸² Spender-Informationen. Anforderungen (Auszug), Berliner Samenbank, Berlin 2007 (<http://www.berliner-samenbank.de> / 14.02.2009).

einer Risikogruppe⁸³ zugehörig sind, von der Samenspende ausgeschlossen sind.⁸⁴ Durch diese Richtlinien wird die Qualität der Samen gewährleistet, was im Sinne der Eugenik eine positiv-eugenische Maßnahme darstellt.

Die Idee einer Samenbank ist hingegen keineswegs neu, auch nicht die Idee von qualitativ-hochwertigem Erbmateriale, das durch sie weitergegeben werden kann. Werfen wir hierfür erneut einen Blick in die Vereinigten Staaten: Im Jahre 1980/1 eröffnete in North Carolina ein Eugeniker namens Robert K. Graham eine Samenbank, die vornehmlich Samen von Nobelpreisträgern anbot.⁸⁵ Insgesamt konnte er jedoch nur drei Nobelpreisträger gewinnen.⁸⁶ Interessierten Paaren bot er einen Katalog, der die Eigenschaften des Spenders auflistete.⁸⁷ Er hielt sein eugenisches Programm aufgrund seiner sehr dystopischen Weltanschauung, die er mit dem amerikanischen Historiker Charles Beard teilte, für notwendig.⁸⁸ Bevor seine Samenbank 1999 geschlossen wurde, wurden durch sie mehr als 200 Kinder gezeugt.⁸⁹

Auch wenn diese Art der Samenbank eher eine Randerscheinung war, so ist doch festzuhalten, dass die Ideen der positiven Eugenik auch heute nicht ausgestorben sind. Sie existieren nicht nur in Deutschland und den Vereinigten Staaten, sondern international. Schließlich gibt es Samenbanken auch in zahlreichen anderen Ländern.

4.5. Ist das Elterngeld eine positiv-eugenische Maßnahme?

Seit Einführung des Elterngeldes wurde von verschiedenen Seiten Kritik laut, die dies evoziert. Eine der zahlreichen, kritisierenden Redaktionen schrieb gar, man könne das

⁸³ Zu einer solchen Risikogruppe zählen wegen erhöhter Ansteckungsgefahr durch HIV beispielsweise Drogenabhängige, Homosexuelle und Männer mit häufig wechselnden Sexualpartnern. Vgl. Internetpräsenz.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Plotz, D.: The ‚Genius Babies‘, and How They Grew, in: Slate, 2001 (<http://slate.com/id/100331/> / 14.02.2009).

⁸⁶ Olding, P.: The genius sperm bank, BBC News 2006, (<http://news.bbc.co.uk/1/hi/magazine/5078800.stm/> / 18.02.2009) .

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Nähere Informationen hierzu: Graham, R. K.: The Future Of Man, Ort unbekannt, erschienen 1970, Kapitel 5: Biological Degradation. Diese Monographie ist nur noch online, fragmentarisch einsehbar, unter <http://www.solargeneral.com/library/futureofman.pdf> .

⁸⁹ Plotz, D.: The ‚Genius Babies‘.

Elterngeld, auch wenn es in diese Richtung weisen würde, nicht ‚eugenisch‘ nennen, im Hinblick auf die dunkle Vergangenheit Deutschlands.⁹⁰

Wie bisher dargelegt wurde und wie es das erklärte Ziel dieser Arbeit ist, griffen die Nationalsozialisten, die damit gemeint sind, zwar zu radikalen, zwangseugenischen Maßnahmen und dennoch ist Eugenik eine Wissenschaft, die nicht erst im Dritten Reich und nicht nur in Deutschland entstanden ist. Somit ist das hier vorgebrachte Argument, man dürfe das Gesetz aus besagtem Grund nicht als eugenische Maßnahme einordnen, haltlos.

Man betrachte sich einmal die folgende Situation: Bevor das Bundeselterngeld und Elternzeit-Gesetz (BEEG) verabschiedet wurde, war das Bundeserziehungsgeld-Gesetz (BERzGG) gültig. Gemäß § 5 betrug das Erziehungsgeld 300 € (Regelbetrag), wenn es zwei Jahre ausgezahlt wurde, oder 450 € (Budget) bei einem Auszahlungszeitraum von nur einem Jahr. Beide Optionen waren im Antrag frei wählbar.⁹¹ Anspruch auf die volle Laufzeit dieser Zahlung (im Regelfall maximal 24 Monate) erlischt, wenn das Einkommen bei zusammenlebenden Ehegatten monatlich höher als 2.500 € ist, bzw. wenn das Jahreseinkommen 30.000 € übersteigt.⁹² Um zu überprüfen, ob das neue Elterngeld also eine eugenische Maßnahme darstellt, rechne man mit einem Erwerbslosen, mit einem Geringverdiener, der ein monatliches Gehalt von 900 € bezieht und mit einem Angehörigen der Mittelklasse, der monatlich besagte 2.500 € verdient, für den also das Erziehungsgeld gerade noch in Frage käme. Aus der ersten Option ergibt sich nach Ablauf von zwei Jahren also ein Gesamtbetrag von 7.200 €, der in dieser Überlegung allen drei zustehen würde.

Das Elterngeld funktioniert hingegen anders. Es wird in Höhe von 67 % des durchschnittlichen Einkommens der zurückliegenden zwölf Monate gezahlt, höchstens jedoch in Höhe von 1.800 €. ⁹³ D.h. der ‚Mittelschichtler‘ hat Anspruch auf monatlich 1.675 €. Das Elterngeld wird im Regelfall zwölf Monate bezahlt, kann allerdings zwei weitere Monate bezogen werden, „wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt.“⁹⁴ So ergibt sich ein Gesamtbetrag von 20.100 €, die dem ‚Mittelschichtler‘ über zwölf Monate ausgezahlt wird.⁹⁵

⁹⁰ Elterngeld – Der Staat kauft sich Kinder, in: GegenStandpunkt Marburg, 2007 (<http://www.gs-marburg.de/texte/2007-01-03elterngeld.htm> / 13.02.2009).

⁹¹ BERzGG, § 5 (1) „Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenzen“.

⁹² Ebd.

⁹³ BEEG, § 2 (1) „Höhe des Elterngeldes“.

⁹⁴ BEEG, § 4 (2) „Bezugszeitraum“.

⁹⁵ Zwecks des sinnvollen Vergleichs mit dem BERzGG werde auch hier mit zwölf Monaten gerechnet.

Für den Geringverdiener, der weniger als 1.000 € im Monat verdient, muss Abschnitt 2 des zweiten Paragraphs berücksichtigt werden, denn er bekommt etwas mehr als 67 % seines Gehalts, was sich allerdings nur marginal auswirkt. Ausgehend von einem beliebigen, durchschnittlichen Einkommen ,E' unter 1.000 € berechnet sich der endgültige Prozentsatz P wie folgt:

$$(1000 - E) / 20 + 67 = P \text{ in } \%, \% = \text{max. } 100.^{96}$$

Daraus folgt, dass unser Geringverdiener mit monatlich 900 € also 5 % mehr Elterngeld bekommt, somit monatlich 648 € anstatt 603 €⁹⁷. Somit zählt er mit einem Gesamtbetrag über zwölf Monate von 7.776 € im Vergleich zu den 7.200 €, die ihm durch das BErzGG zugestanden hätten, noch als Gewinner da.

Abschließend sei der Erwerbslose betrachtet: Auch für seinen Fall gibt es im BEEG eine Bestimmung, die ihm Elterngeld gewährt. Er hat Anspruch auf das Minimum, welches bei 300 € liegt.⁹⁸ Allerdings, man erinnere sich, wird das Elterngeld im Regelfall nur zwölf Monate, im Sonderfall vierzehn Monate bezahlt.⁹⁹ D.h. der Erwerbslose gehört mit einem Gesamtbetrag von 3.600 €, maximal von 4.200 € mehr als deutlich zu den Verlierern, da ihm gemäß BErzGG insgesamt 7.200 € zugestanden hätten; ebenso gehört ein Geringverdiener, der etwa 500 € monatlich verdient mit einem Gesamtbetrag von 5.520 €, maximal 6.440 € im Vergleich zu den Verlierern.

Folglich profitiert der ‚Mittelschichtler‘ durch das neue Gesetz mit einem ‚Gewinn‘¹⁰⁰ von 12.900 € am meisten, der ‚900 € - Geringverdiener‘ mit einem ‚Gewinn‘ von 576 € als kleiner Gewinner, der ‚500 € - Geringverdiener‘ hingegen mit einem ‚Verlust‘ von 1.680 €, sowie der Erwerbslose mit einem ‚Verlust‘ von 3.600 € überhaupt nicht.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass besonders ‚Besserverdiener‘ durch das neue BEEG profitieren, während Geringverdiener und Erwerbslose eher zu den Verlierern zählen. Das Gesetz regelt zwar keine Gesundheitsfragen, nimmt also keine direkte Auslese vor, zwischen Eltern die vorzugsweise mehr Kinder gebären, und solche, die vorzugsweise wenig Kinder gebären sollen, begünstigt aber ganz entscheidend ‚Besserverdiener‘, die zumeist

⁹⁶ BEEG, § 2 (2).

⁹⁷ Ergibt sich bei einer Höhe von 67%.

⁹⁸ BEEG, § 2 (5).

⁹⁹ Hier gibt es nur eine Sonderausnahme gemäß § 1 (3) Nr.1, die für die Rechnung nicht berücksichtigt wird, da von einem durchschnittlichen Bezieher ausgegangen wird.

¹⁰⁰ Hier wird der Gesamtbetrag gemäß BErzGG (über zwölf Monate) von dem Gesamtbetrag gemäß BEEG (über zwölf Monate) subtrahiert.

Berufe ausüben, für die höhere Qualifikationen notwendig sind. Somit ist dieses Gesetz zumindest eine sozio-eugenische Maßnahme.

5. Eugenik in Hollywood

In diesem letzten Kapitel soll es abschließend darum gehen, wie Eugenik transnational wahrgenommen wird. Als Quellen dienen hier, wie bereits erwähnt, vier ausgewählte, populäre¹⁰¹ Kinofilme. Der Vorteil, den sie bieten, ist, dass sie in mehreren Ländern gezeigt wurden, so dass die Ergebnisse, die während dieses Kapitels herausgearbeitet werden, nicht nur die Haltung gegenüber dieses Themas in Deutschland und dessen Nachbarländer, sondern auch über Europa hinaus abbilden. Da sich diese Arbeit mit Eugenik in der Gegenwart beschäftigt, ist ein solches Stimmungsbild unerlässlich.

5.1. ‚Gattaca‘¹⁰²

Der Film ‚Gattaca‘, 1997 veröffentlicht, handelt von einer Gesellschaft, die von Eugenik beherrscht wird. Diejenigen Personen, deren Erbmateriale durch Genmanipulation im Rahmen einer Präimplantationsdiagnostik optimiert wurde, gehören zur Gesellschaft, diejenigen, die auf natürlichem Wege zur Welt gekommen sind, deren Erbmateriale ‚Mängel‘ aufweist, werden ausgegrenzt und sind für niedrigere Arbeiten bestimmt. Der Wert des Menschen beschränkt sich also auf die Wertigkeit der Gene. Der Film wurde u.a. für den Oscar nominiert und gewann diverse andere Preise.¹⁰³

Offenkundig kritisiert der Film zum einen den genetischen Fingerabdruck, welcher Ende der Neunziger immer wieder diskutiert wurde, mittlerweile u.a. in Deutschland durch die Strafprozessordnung gesetzlich verankert ist,¹⁰⁴ so musste sich der Protagonist Vincent durch eine solche Kontrolle stets im System verifizieren. Zum anderen kritisiert er die Präimplantationsdiagnostik, die nicht nur in den 1990er Jahren, sondern auch in jüngster Zeit diskutiert wird, wobei er deutlich das Argument der Kritiker teilt, „dass die Auswahl von

¹⁰¹ Zwar waren alle vier Filme gut besucht und erhielten mehrere Nominierungen, doch lässt sich deren Popularität nicht objektiv bestimmen, da mir keine exakten Zahlen über die jeweiligen Einspielungen vorliegen.

¹⁰² Niccol, A.: Gattaca, Columbia Pictures Corporation, 1997.

¹⁰³ IMDb -The Internet Movie Database (<http://www.imdb.com/> / 13.02.2009).

¹⁰⁴ StPO, § 81a.

Embryonen nicht nur aufgrund von diagnostizierten ‚schweren Krankheiten‘ erfolgen könne, sondern, dass mit dem Verfahren prinzipiell auch die Möglichkeit bestehe, Embryonen nach nicht-pathologischen Eigenschaften wie Geschlecht oder etwa Augen- und Haarfarbe auszuwählen.“¹⁰⁵

Interessanterweise ist der Genom-Makler, der während des Films auftritt und aktiver Teil des negativen Systems ist, ein ‚Deutscher‘. Dies ist ein klarer Hinweis darauf, wie eng die Wissenschaft der Eugenik auch heute noch mit Deutschland, respektive mit dem Dritten Reich assoziiert wird.

5.2. ‚Blade Runner‘¹⁰⁶

Ebenso dystopisch wie ‚Gattaca‘ unterscheidet sich dieser Film insofern von erstgenanntem, als dass in dieser Geschichte nicht jeder von eugenischen Maßnahmen betroffen ist. Der Protagonist Deckard gehört zu einer Spezialeinheit, die darauf spezialisiert ist, die restlichen, überlebenden Replikanten zu ‚neutralisieren‘, sprich zu töten, die ihren Erschaffer suchen, um ihr Leben zu verlängern. Die Replikanten sind künstlich erschaffene Menschen, erschaffen um mit ihren herausragenden Fähigkeiten als Elite-Soldaten zu kämpfen.

Dieser Film, erschienen 1982, wendet sich an die alte, seit dem Vietnam-Krieg freilich lebendige Idee eines ‚Super-Soldaten‘, der durch spezielle Abrichtung und spezielle physische Eigenschaften einem gewöhnlichen Soldaten überlegen ist. Will Brooker schreibt in seinem Werk ‚Batman Unmasked‘, dass es zwar umstritten ist, die Film- und Comicfigur als einen solchen ‚Super-Soldaten‘ hinzustellen, dass sie aber vor allem von sowjetischer Seite Kritiken auf sich zog, indem sie als Vorbild für amerikanische Soldaten im Vietnamkrieg fungierte.¹⁰⁷

Die Vorstellung eines derartigen Soldaten beschränkt sich aber keineswegs auf die Zeit des Kalten Krieges. Auch heute werden „(g)enetische Modifikationen, die Verbesserungen des physischen Zustandes sowie des neuralen Systems eines Soldaten beinhalten“, diskutiert.¹⁰⁸

¹⁰⁵ Schmidt, H. T.: Präimplantationsdiagnostik: Jenseits des Rubikons? Individual- und sozialetische Aspekte der PID/PGD, Münster e. a. 2003, S. 10.

¹⁰⁶ Scott, R.: Blade Runner, The Ladd Company, 1982. Dieser Film basiert auf den gleichnamigen Roman von Philip K. Dick.

¹⁰⁷ Brooker, W.: Batman Unmasked. Analyzing a Cultural Icon, London e. a. 2001, S. 234.

¹⁰⁸ Gorman, M. E. e. a.: Scientific and Technological Thinking, London e. a. 2005, S. 296.

Gorman legt in seinem Werk dar, durch welche technologischen Möglichkeiten man einen solchen Soldaten in naher Zukunft erschaffen könnte, warnt aber gleichzeitig davor, dies abseits ethischer Gesichtspunkte zu tun.¹⁰⁹

Anhand des großen Erfolges, den ‚Blade Runner‘ in den 1980ern verbuchen konnte¹¹⁰, zeigt sich, wie präsent diese Ideen zu jener Zeit im öffentlichen Bewusstsein waren.

5.3. ‚Die purpurnen Flüsse‘¹¹¹

Im Gegensatz zu den oben erwähnten Filmen ist dieses Werk kein düsterer Science-Fiction Film, sondern spielt in der Gegenwart. Zwei Polizisten stoßen bei der Aufklärung mysteriöser Todesfälle auf eine Elite-Universität in den französischen Alpen, die von Eugenikern beherrscht wird. Diese versuchen nun ihr Erbmaterial, welches durch Inzest an Wertigkeit verloren hat, durch Kreuzungen mit der lokalen Bevölkerung zu verbessern. Spätestens während der Mitte des Films, wenn Komissar Niémans herausfindet, was die sogenannten purpurnen Flüsse sind, nämlich die Adern, in welchen das kostbare, elitäre Blut fließt, wird klar, worum es hier geht: Um die positiv-eugenische Maßnahme der Menschengzüchtung.¹¹² So werden diese Praktiken von den Charakteren auch rasch in Verbindung mit der Zeit und den Vorstellungen der Nationalsozialisten gebracht.

Obwohl der Film diesmal nicht aus den Vereinigten Staaten, sondern aus Frankreich stammt, konnte er international große Erfolge verbuchen, wurde neun Mal für diverse Preise nominiert, darunter auch für fünf französische César Awards.¹¹³ Zwar wäre es nicht wissenschaftlich den Erfolg eines Kinofilms allein auf ein Merkmal, wie beispielsweise seine Thematik zurückzuführen, aber sicherlich spielt auch die Abscheu bzw. die Faszination vor derartigen eugenischen Maßnahmen eine bedeutende Rolle für diesen Erfolg.

5.4. ‚Die Insel‘¹¹⁴

¹⁰⁹ Ebd., S. 296 f.

¹¹⁰ U. a. wurde er für zwei Oscars nominiert und gewann insgesamt neun Filmpreise. Vgl. IMDb.

¹¹¹ Kassovitz, M.: Les Rivières pourpres, Gaumont, 2000. Dieser Film basiert auf den gleichnamigen Roman von Jean-Christophe Grangé.

¹¹² Vgl. 3.1. „Positiv- sowie negativ-eugenische Maßnahmen in der NS-Zeit“

¹¹³ IMDb.

¹¹⁴ Bay, M.: The Island, DreamWorks SKG, 2005. Dieser Film basiert auf den Roman ‚Spares‘ von Michael Marshall Smith.

Obwohl der Film im direkten Vergleich zu seinen Vorgängern wohl eher weniger erfolgreich war, lediglich drei Nominierungen erhielt,¹¹⁵ ist er für unsere Betrachtung doch interessant, da er eine vierte eugenische Maßnahme kritisiert: das Klonen.

Die Klone, darunter auch der Protagonist, sind in einem gigantischen Gebäudekomplex unter falschem Vorwand gefangen. Nur durch einen ‚Gewinn‘ in der lokalen Lotterie dürfen sie auf die ‚Insel‘. Die Realität sieht hingegen anders aus: Diejenigen Menschen, die sich einen Klon leisten können, benötigen von diesem neue Organe oder neue Körperteile. Der Klon wird anschließend vernichtet.

In der Tat stellt therapeutisches Klonen, wenn auch nicht in dieser extremen Form, in der heutigen Forschung eine Diskussionsgrundlage dar, weil man sich von embryonalen Stammzellen viel erhofft: „In embryonale Stammzellen können therapeutisch wirksame Moleküle gentechnisch eingebracht werden, welche die Behandlung unterstützen. Diese Option könnte gerade für die Behandlung im Nervensystem von großer Bedeutung sein.“¹¹⁶

Die Problematik, der Forscher, die sich mit dem Klonen beschäftigen, ausgesetzt sind, besteht darin, dass bei Kritik oftmals nicht zwischen therapeutischem und reproduktivem Klonen unterschieden wird. So besteht bei den Vereinten Nationen Einigkeit, dass „reproduktives Klonen von Menschen als unethische Entwicklung in der Bioethik anzusehen ist“,¹¹⁷ während die internationalen Meinungen über das therapeutische Klonen z.T. stark auseinander gehen.¹¹⁸

Somit wendet sich der Film vor allem den Gegnern des Klonens zu, indem er eine Zukunft, in der Klonen, sei es reproduktiv, sei es therapeutisch, rechtmäßig ist, möglichst düster und bedrohlich ausmalt.

6. Fazit – Eugenik heute!

¹¹⁵ IMDb.

¹¹⁶ Wiestler, O. D. / Brüstle, O.: Forschung an embryonalen Stammzellen. Was versprechen sich die klinischen Neurowissenschaften davon?, Stammzellenforschung und therapeutisches Klonen, (Hg. Oduncu, F. S. e. a.), Göttingen 2002, S. 72.

¹¹⁷ Lilie, H.: Das Verbot des Klonens menschlichen Lebens: Reproduktives und therapeutisches Klonen im internationalen Rahmen, Recht und Ethik im Zeitalter der Gentechnik: Deutsche und japanische Beiträge zu Biorecht und Bioethik (Hg. Schreiber H.-L.), Göttingen 2004, S. 183.

¹¹⁸ Ebd.

Oberstes Ziel dieser Arbeit war es, die Wissenschaft der Eugeniker frei von wertenden Darstellungsweisen einmal losgelöst von der Zeit des Dritten Reichs bis in die Gegenwart zu verfolgen. Es hat sich hierbei gezeigt, dass die Idee dieser Wissenschaft noch heute präsent ist, so beispielsweise wenn es um Abtreibungen, um Inzest oder um Samenbanken geht. Während die Eugenik bereits älter ist, wird sie von der öffentlichen Meinung, wie besonders Kapitel 5 dieser Arbeit gezeigt hat, immer wieder mit den Nationalsozialisten und deren Vorstellungen einer neuen Rasse, sowie deren Einrichtungen wie Lebensborn oder die SS, aber auch mit deren Gesetzen, wie beispielsweise das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in Verbindung gebracht. So überrascht es nicht, dass sie überwiegend als negativ bewertet wird.

Filme, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzen, appellieren oft an unsere Urängste, wie beispielsweise der Entzug unserer Existenzberechtigung¹¹⁹, gesellschaftliche Herabwürdigung bzw. Diskriminierung, die Angst vor einer übermenschlichen Bedrohung,¹²⁰ oder auch an die Angst vor einer neuen Menschenrasse, die der des ‚homo sapiens sapiens‘ physisch aber auch anhand der kognitiven Fähigkeiten überlegen ist.¹²¹

In Zukunft wird es immer wichtiger werden, sich mit diesem Thema objektiv zu beschäftigen, da der Forschungsstand der Humanmedizin den gesetzlichen Regelungen bereits voraus ist, wie der internationale Diskurs über therapeutisches Klonen zeigt.¹²² Hierbei wird es nicht genügen von Seiten des Gesetzgebers eugenische Bereiche per Umschreibung möglichst geschickt zu umgehen,¹²³ sondern es wird nötig sein, den wissenschaftlichen Teilbereich der Eugenik als Teil der medizinischen Wissenschaft, als ‚Teil des Ganzen‘ wahrzunehmen.

¹¹⁹ Vgl. ‚Die Insel‘.

¹²⁰ Vgl. ‚Blade Runner‘.

¹²¹ Vgl. ‚Die Purpurnen Flüsse‘.

¹²² Vgl. hierzu Lilie, H.: Das Verbot des Klonens menschlichen Lebens: Reproduktives und therapeutisches Klonen im internationalen Rahmen, Recht und Ethik im Zeitalter der Gentechnik: Deutsche und japanische Beiträge zu Biorecht und Bioethik (Hg. Schreiber H.-L.), Göttingen 2004, S. 183 f.

¹²³ Vgl. StGB, § 218a.

7. Literaturverzeichnis

a.) Gesetzestexte

BEEG, § 2 (1) „Höhe des Elterngeldes“.

BEEG, § 4 (2) „Bezugszeitraum“.

BErzGG, § 5 „Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenzen“.

BGB, § 1905 „Sterilisation“.

BVerfG, 2 BvR 392/07, 26. Februar 2008, Punkt 49

(http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20080226_2bvr039207.html / 15.02.2009).

Liechtensteinisches Strafgesetzbuch, § 96 (4) „Schwangerschaftsabbruch“.

Österreichisches StGB, § 97 (2) „Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs“.

Schweizerisches Strafgesetzbuch, Zweites Buch: Besondere Bestimmungen, Artikel 119 (1)
„Strafloser Schwangerschaftsabbruch“.

SGB, § 24b (1) „Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation“.

StGB, § 173 „Beischlaf zwischen Verwandten“.

StGB, § 218a (2) „Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs“.

b.) Filmquellen

Bay, M.: The Island, DreamWorks SKG, 2005.

Kassovitz, M.: Les Rivières pourpres, Gaumont, 2000.

Niccol, A.: Gattaca, Columbia Pictures Corporation, 1997.

Scott, R.: Blade Runner, The Ladd Company, 1982.

c.) Sekundär- und weitere Quellen

Abe, R.: Der Lebensborn e.V., erschienen auf: Shoa.de. Zukunft braucht Erinnerungen.
(<http://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/drittes-reich/herrschaftsinstrument-staat/183.html> / 09.02.2009).

Brooker, W.: Batman Unmasked. Analyzing a Cultural Icon, London e. a. 2001.

Clees, E.: Zwangssterilisationen in Skandinavien: Weitverbreitete Ideologie der Eugenik, in:
Deutsches Ärzteblatt, 1997
(<http://www.aerzteblatt.de/v4/archiv/artikel.asp?src=heft&id=7893> / 12.02.2009).

Elterngeld – Der Staat kauft sich Kinder, in: GegenStandpunkt Marburg, 2007
(<http://www.gs-marburg.de/texte/2007-01-03elterngeld.htm> / 13.02.2009).

Faber, B.: Eugenik, Sterilisation, fremdnützige Forschung, in: Einmischen Mitmischen.
Informationsbroschüre für behinderte Mädchen und Frauen (Hg. Bundesministerium für

Familie, Senioren, Frauen und Jugend), (http://www.einmischen-mitmischen.de/index.php?option=com_content&view=article&id=140&Itemid=55 / 13.02.2009).

Ganssmüller, C.: Die Erbgesundheitspolitik des Dritten Reiches. Planung, Durchführung und Durchsetzung, Köln e. a. 1987.

Gorman, M. E. e. a. (Hg.): Scientific and Technological Thinking, London e. a. 2005.

Graham, R. K.: The Future Of Man, Ort unbekannt, erschienen 1970.

Grill, J. / Jenkins, R. L.: The Nazis and the American South in 1930s: A Mirror Image? , in: Journal of Southern History 58, (1992).

Hellfeld, M.: Agonie ohne Ende, in: Die Zeit, 17.02.1989, Nr. 08 (<http://www.zeit.de/1989/08/Agonie-ohne-Ende> / 16.02.2009).

Hoppe, C.: Schwangerschaftsabbruch, netdoktor.de (<http://www.netdoktor.de/Gesund-Leben/Verhuetung/Sicherheit+Notfall/Schwangerschaftsabbruch-353.html> / 11.02.2009).

IMDb -The Internet Movie Database (<http://www.imdb.com/> / 13.02.2009).

James, D. / Roche, N. E.: Therapeutic Abortion, emedicine, 2006 (<http://emedicine.medscape.com/article/266440-overview> / 19.02.2009).

Kühl, S.: The Nazi Connection. Eugenics, American Racism, and German National Socialism, Now York / Oxford 1994.

Lilie, H.: Das Verbot des Klonens menschlichen Lebens: Reproduktives und therapeutisches Klonen im internationalen Rahmen, Recht und Ethik im Zeitalter der Gentechnik: Deutsche und japanische Beiträge zu Biorecht und Bioethik (Hg. Schreiber H.-L.), Göttingen 2004.

Olding, P.: The genius sperm bank, BBC News, 2006
(<http://news.bbc.co.uk/1/hi/magazine/5078800.stm> / 18.02.2009).

Olsen, K.: Vater: Deutscher. Das Schicksal der norwegischen Lebensbornkinder und ihre Mütter von 1940 bis heute, München 2002.*

Platen-Hallermund, A.: Die Tötung Geisteskranker in Deutschland, Frankfurt/Main 2005.

Plotz, D.: The ‚Genius Babies‘, and How They Grew, in: Slate, 2001
(<http://slate.com/id/100331/> / 14.02.2009).

Pommerin, R.: Sterilisierung der Rheinlandbastarde. Das Schicksal einer farbigen dt. Minderheit. 1918 – 1937, Düsseldorf 1979.

Richter, I.: Katholizismus und Eugenik in der Weimarer Republik und im Dritten Reich. Zwischen Sittlichkeitsreform und Rassenhygiene, Veröffentlichung der Kommission für Zeitgeschichte (Hg. Hehl, U.), Reihe B: Forschungen, Bd. 88, Paderborn 2001.

Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung >lebensunwerten Lebens<, 1890-1945, Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft (Hg. Berding, H. e.a.), Bd. 75, Göttingen 1987.

Schmuhl, H.-W.: Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933, Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus (Hg. Rürup, R. e.a.), Bd. 4, Göttingen 2003.

Schmidt, H. T.: Präimplantationsdiagnostik: Jenseits des Rubikons? Individual- und sozialetische Aspekte der PID/PGD, Münster e. a. 2003.

Sorgner, S. L. e. a.: Eugenik und die Zukunft, in: Angewandte Ethik Bd. 3, München / Freiburg 2006.*

Spender-Informationen. Anforderungen (Auszug), Berliner Samenbank, Berlin 2007
(<http://www.berliner-samenbank.de/> / 14.02.2009).

Statistik der Schwangerschaftsabbrüche 1996 – 2007, Arbeitskreis Lebensrecht, Stand:
20.10.2008 (http://www.ak-lebensrecht.de/info/stat_tab.html / 09.02.2009).

Wiestler, O. D. / Brüstle, O.: Forschung an embryonalen Stammzellen. Was versprechen sich die klinischen Neurowissenschaften davon? , Stammzellenforschung und therapeutisches Klonen, (Hg. Oduncu, F. S. e. a.), Göttingen 2002.

Zimmermann, M.: Rassenutopie und Genozid. Die nationalistische ‚Lösung der Zigeunerfrage‘, Hamburg 1996.

* non vidi